

### Anlage 3

#### Synopse - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005

bisherige Regelung	neue Regelung
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Satzung regelt die Sondernutzungen für die öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen (nachfolgend "öffentliche Straßen" genannt) im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend "Stadt" genannt) und die Gebührenerhebung für die Sondernutzung.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> <b>(1)</b> Diese Satzung regelt die Sondernutzungen für die öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen (nachfolgend "öffentliche Straßen" genannt) im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend "Stadt" genannt) und die Gebührenerhebung für die Sondernutzung.</p>
	<p><b>(2)</b> Für die Ausübung von Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst innerhalb des Bereiches der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen: Wiener Platz - Ammonstraße - Könnertitzstraße - Marienbrücke - Antonstraße - Albertplatz - Albertstraße - Carolaplatz - Carolabrücke - St. Petersburger Straße - Wiener Platz. gilt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst), sofern einzelne Personen oder Gruppen von nicht mehr als 5 Straßenmusikerinnen/Straßenmusikern oder nicht mehr als 5 Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern auftreten .</p>
<p><b>§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</b> 20. Straßenkunst mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt.</p>	<p><b>§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</b> 20. Straßenkunst <del>mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt.</del></p>
<p><b>§ 12 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen</b> <b>(1)</b> Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:  5. Straßenkunst ohne Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern.</p>	<p><b>§ 12 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen</b> <b>(1)</b> Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:  <del>5. Straßenkunst ohne Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern.</del></p>

<p>6. Straßenkunst mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Der Abstand zur nächsten Straßenkunstdarbietung mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern beträgt mindestens 150 Meter.</li><li>b. Der Einsatz von Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern beschränkt sich auf 30 Minuten von der halben bis zur vollen Stunde. Danach muss der Standort gewechselt oder für 90 Minuten unterbrochen werden.</li><li>c. Sie findet nicht zwischen 12 Uhr bis 15 Uhr und zwischen 18 Uhr und 9 Uhr unter dem Georgentor, in der Münzgasse, sowie unter dem Torbogen der Altmarktgalerie statt.</li></ul>	<p>5. die Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei, sofern die Ausübung nicht unter den Geltungsbereich der Satzung Straßenkunst fällt und sofern es sich um Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens fünf Personen handelt.</p> <p><del>6. Straßenkunst mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a. Der Abstand zur nächsten Straßenkunstdarbietung mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern beträgt mindestens 150 Meter.</del></li><li><del>b. Der Einsatz von Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern beschränkt sich auf 30 Minuten von der halben bis zur vollen Stunde. Danach muss der Standort gewechselt oder für 90 Minuten unterbrochen werden.</del></li><li><del>c. Sie findet nicht zwischen 12 Uhr bis 15 Uhr und zwischen 18 Uhr und 9 Uhr unter dem Georgentor, in der Münzgasse, sowie unter dem Torbogen der Altmarktgalerie statt.</del></li></ul>
<p><b>II. Gebühren</b> <b>§ 13 Erhebung von Gebühren</b> <b>(4)</b> Gebührenfrei sind</p>	<p><b>II. Gebühren</b> <b>§ 13 Erhebung von Gebühren</b> <b>(4)</b> Gebührenfrei sind ... <b>7. Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei.</b></p>
<p><b>(5)</b> Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 4 Nr. 2 bis Nr. 6 gelten nicht für</p> <p>2. Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes, wie z. B. Aufgrabungen, Ablagerungen, Gerüste, Baustelleneinrichtungen.</p>	<p><b>(5)</b> Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 4 Nr. 2 bis Nr. 7 gelten nicht für</p> <p><b>2. den Verkauf von Datenträgern mit Musik, Darbietungen, Bildern, Präsentationen oder Publikationen von oder für Straßenmusikerinnen oder Straßenmusiker(n), Straßenkünstlerinnen oder Straßenkünstler(n), Straßenmalerinnen oder Straßenmaler(n).“</b></p> <p>3. Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes, wie z. B. Aufgrabungen, Ablagerungen, Gerüste, Baustelleneinrichtungen.</p>